

Best-Practice-Beispiele für den Umgang mit Bodenaushub

Umlagerung von Bodenmaterial in einem neuen Baugebiet



1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bei der Erschließung eines Baugebiets mussten Kanäle im Trennsystem, Wasserleitungen sowie Strom- und Kommunikationsleitungen verlegt werden.

2 Problemstellung

Der Bodenaushub musste auf Grund geogen bedingter Gehalte in die Verwertungsklasse Z 2 nach Verfüll-Leitfaden eingestuft werden. Ein Wiedereinbau im Fahrbahnbereich der neu zu errichtenden Erschließungsstraße war nicht möglich, da der Boden auf Grund seines hohen Sulfatgehalts nicht verdichtungsfähig war und nur eine unzureichende Tragfähigkeit aufwies. Wegen seines Gipsanteils konnte der Boden auch nicht mit Bindemitteln soweit aufbereitet werden, dass er verdichtungsfähig geworden wäre, da der Boden dabei aufgequollen wäre. Die Aushubmassen mussten deshalb mit Tauschmaterial verfüllt werden.

Ungefähr 4.000 m³ Aushubmaterial wären zur Deponierung angestanden.

3 Lösungsweg mit Rahmenbedingungen

Um eine kostspielige und wenig ökologische Entsorgung zu vermeiden, wurde von den neuen Baugrundstücken der Oberboden abgeschoben und das überschüssige Aushubmaterial im Auftrag der Kommune im Baugebiet, dessen Untergrund die gleichen geogenen Gehalte wie das Aushubmaterial aufwies, einplanert. Im Anschluss wurde der Oberboden wieder aufgetragen. Das Niveau der Erschließungsstraße musste hierdurch ebenfalls entsprechend angehoben werden. Die Überhöhung im Vergleich zum Urgelände ist auf dem Titelbild gut zu erkennen.

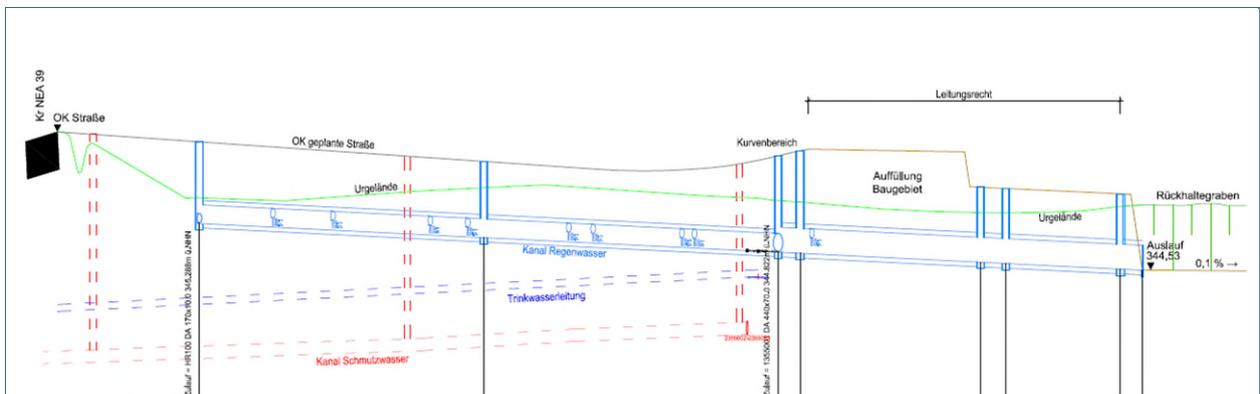


Abb. 1: Skizze der durchgeführten Maßnahmen und Geländeauffüllungen

4 Rechtliche Hinweise

Mantelverordnung: Umlagerungen von Bodenmaterial unterliegen nicht der Ersatzbaustoffverordnung, sondern der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (vgl. hierzu § 1 Abs. 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV).

In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird (§ 6 Abs. 4 BBodSchV). Die Gebiete erhöhter Schadstoffgehalte können von der zuständigen Behörde generell oder im Einzelfall, z. B. in Bezug auf ein einzelnen Baugebiet, festgelegt werden.

Baurecht (Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO i.V.m. Art. 68 Abs. 8): Aufschüttungen mit einer Höhe von > 2 m oder Auffüllflächen mit einer Fläche von > 500 m² sind baurechtlich genehmigungspflichtig.

Der beabsichtigte Ausführungsbeginn ist der zuständigen Behörde frühzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, anzuzeigen (Baubeginnsanzeige).

Kreislaufwirtschaftsgesetz (§3 Abs. 1): Da das Bodenmaterial unmittelbar wiederverwendet wurde, unterlag es nicht dem Geltungsbereich des KrWG. Es muss aber trotzdem sichergestellt sein, dass die weitere Verwendung im Rahmen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke erfolgt.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU

Bildnachweis

Titelbild und Abb. 1: Martin Schwarz,
Fa. Pümmerlein GmbH, Insingens

Stand:

August 2023

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.